

RS OGH 2004/7/23 1R138/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.2004

Norm

EO §249 Abs2a. 256. 51

EO

Rechtssatz

Zur Bewilligung der Fahrnisexekution ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich nach den Angaben des betreibenden Gläubigers die Sachen befinden, auf die Exekution geführt wird. Die in § 249 Abs 2 a EO vorgesehene Überweisung des Verfahrens ist gerade dann von Bedeutung, wenn die Exekution von einem Gericht bewilligt wurde, in dessen Sprengel sich keine Fahrnisse des Verpflichteten befanden, es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Überweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht vorschreibt, obwohl die dem Verfahren zugrunde liegende Exekutionsbewilligung nichtig ist.

Entscheidungstexte

- 1 R 138/04f

Entscheidungstext LG Krems 23.07.2004 1 R 138/04f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2004:RKR0000011

Dokumentnummer

JJR_20040723_LG00129_00100R00138_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at